

# **Satzung der Schützenbruderschaft Heilige Drei Könige Garbeck**

## **Vorwort**

In Garbeck besteht seit 1663 die Schützenbruderschaft. Das Ehrenzeichen der Bruderschaft – eine Silberplakette mit Abbildung – trägt die Inschrift:

„Sechzehnhundertdreiundsechzig, den 1. Mai haben die Garbecker Schützen diesen Vogel zum Gedächtnis machen lassen.“

Die Fahne des Vereins mit der Jahreszahl „1765“ wurde von dem seinerzeitigen Rittergutsbesitzer, Herrn von Mengede zu Garbeck, geschenkt.

Die Patrone des Vereins sind die Heiligen Drei Könige.

## **I. Grundlagen des Vereins**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenbruderschaft Heilige Drei Könige Garbeck e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Garbeck.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter der Registernummer VR 40302 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins , Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- (3) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  1. Die Gemeinschaft aller Schützenbrüder zu pflegen, die Bereitschaft zu brüderlicher Liebe und Hilfe wach zu halten und Eintracht und Bürgersinn zu fördern,
  2. die christliche Lebensauffassung als Grundlage des Vereinslebens zu verankern und zu festigen,
  3. die demokratische Staatsordnung zu wahren und alle gegenteiligen Bestrebungen abzuwehren,
  4. das traditionelle Brauchtum des Schützenwesens, Gemeinschaftsveranstaltungen und traditionelle Feste zu fördern sowie den Gemeinsinn unter den Einwohnern der Ortsgemeinschaft zu stärken,
  5. den Jugendlichen Vorbild im Vereinsleben und der Dorfgemeinschaft sein,
  6. den Schießsport zu beleben und zu fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

- unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 2 a Abteilungen des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung von Abteilungen.
- (2) Diese Abteilungen sind unselbständige Bestandteile des Hauptvereins und in ihrem Handeln dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Den Abteilungen kann ein eigenes Budget zugewiesen werden, mit welchem die Abteilungen im Rahmen der Geschäftsordnung des Vereins wirtschaften können. Über alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung ist dem Vorstand laufend, i.d.R. monatlich, Bericht unter Vorlage aller Belege zu erstatten. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit hinsichtlich der Verwendung der Mittel zu beachten.
- (4) Die Abteilungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Budgets obliegt dem Vorstand.

## **II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen**

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  1. ordentliche Mitglieder,
  2. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder männliche Einwohner der Ortsgemeinschaft Garbeck werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Erwerb der Mitgliedschaft durch Einwohner anderer Ortschaften und Städte ist gestattet.
- (3) Mitglied kann nur werden oder sein, wer Zweck und Aufgaben des Vereins erfüllt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (6) Für die Zwecke der vereinsinternen Kommunikation hat jedes Vereinsmitglied mit dem Beitrittsgesuch seine email-Adresse und Telefonnummer bekannt zu geben. Jedes Vereinsmitglied hat Änderungen der Kommunikationsadressen unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
  1. Austritt,

2. Ausschluss aus dem Verein oder
3. Tod.

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Eine Rückzahlung des Beitrages für das laufende Beitragsjahr kommt, unabhängig vom Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens nicht in Betracht.

## **§ 6 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam, indem die Kündigung dem Vorstand zugegangen ist.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein /Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  3. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Jahre im Rückstand ist,
  4. bei einem das Ansehen des Vereins schädigenden Verhalten.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (5) Zur Vermeidung eines Ausschlusses ist der Vorstand berechtigt, folgende Sanktionen zu ergreifen:
  - schriftliche Abmahnung mit Unterlassungsaufforderung
  - zeitweiser Ausschluss von den VereinsangebotenFür die Sanktionen gelten die Verfahrensregeln des § 7 Absätze 1 bis 4 gleichermaßen.

## **§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge in Geld an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  1. eine Aufnahmegebühr
  2. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
  3. ein jährlicher Sterbekassenbeitrag
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Der Vorstand ist berechtigt, hierfür die Kriterien festzulegen.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

- (5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Geschäftsordnung regeln.

### **§ 8a Umlagen und Sonderbeiträge**

- (1) Neben den Aufnahmegebühren und Beiträgen ist der Verein berechtigt, Umlagen und Sonderbeiträge zu erheben.
- (2) Der Beitrag kann für Baumaßnahmen des Vereins und zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs sowie zur Abwendung von erheblichen Risiken des Vereins erhoben werden. Der Beitrag darf die Höhe des aktuellen Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.
- (3) Die Höhe und die Festsetzung erfolgen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss.
- (4) Die Beschlussfassung über die Umlage oder einen Sonderbeitrag gewährt jedem Mitglied das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft.
- (5) Die außerordentliche Kündigung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Kündigung wird mit Übergabe an den Vorstand wirksam und entbindet das kündigende Mitglied von der Entrichtung der Umlage bzw. des Sonderbeitrages.
- (6) Hinsichtlich des regulären Beitrags verbleibt es bei den allgemeinen Regelungen.

### **§ 9 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 15. Februar des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- (3) Die Beiträge werden vom Verein von den Mitgliedern zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Geschäftsordnung regeln.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

## **III. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand gemäß § 26 BGB.
3. der erweiterte Vorstand
4. das Offizierskorps

## **§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu vor der Versammlung die Annahme der Wahl für den Fall der Wahl schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

## **§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich, einmal im Frühjahr und einmal nach dem Schützenfest statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden durch den Vorstand mindestens acht Tage vorher per Veröffentlichung auf der Homepage und durch Aushang an der Schützenhalle bekannt gegeben. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Termins erfolgt auch die Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Homepage. Darüber hinaus kann der Vorstand zusätzlich per E-Mail an die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse die Einladung verschicken.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und

der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Homepage bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter, Protokollführer ist der Schriftführer oder ein Vertreter.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von einem Drittel der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von mindestens vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen entsprechend der Regelung in § 13.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

#### **§ 15 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Genehmigung der Änderungen der Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus in allen ihr vom Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

#### **§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Kassierer
  4. dem Schriftführer
- (2) Die Vertretung des Vereins erfolgt gerichtlich und außergerichtlich nach außen durch 2 Vorstandsmitglieder, wobei jeweils der erste oder zweite Vorsitzende eine dieser Personen

ist.

- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist (in Abweichung von § 11) die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der erweiterte Vorstand (§16 und 16a) ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.  
Ein neues Mitglied ist aber immer dann zu berufen, wenn durch das Ausscheiden die Mitgliederzahl im Vorstand unter die Zahl von 3 sinkt.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist zulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 16a Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  1. dem Vorstand gem. § 26 BGB
  2. dem Präses
  3. dem Oberst
  4. dem Hallenwart
  5. 2 Beisitzern
  6. dem zweiten Kassierer
- (2) Die Mitglieder zu § 16a Abs. 1 Nr. 5 und 6, Beisitzer und zweiter Kassierer, können durch die Mitgliederversammlung zur Unterstützung der Vorstandsarbeit gewählt werden.  
Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung nach den Regeln dieser Satzung. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes.
- (4) Dem Präses, dem Hallenwart, dem zweiten Kassierer und dem Oberst steht kein Stimmrecht zu, sondern nur beratende Stimme.
- (5) Die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB nach §§ 16 und 17 der Satzung bleiben unberührt.

## **§ 17 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und

- Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
  - (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 18 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils 2 Rechnungsprüfer.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten und getätigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jeweils einer jährlich, so dass hier ein Wechselturnus erfolgt.
- (4) Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zweimal zulässig. Nach einer Unterbrechung von mindestens zwei Jahren ist eine erneute Wiederwahl möglich.

## **VI. Vereinsleben**

### **§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen mit Ausnahme des Vorstandes sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Wer Offizier werden will, muss mindestens ein Jahr im Verein sein. Bei der Wahl der Jungschützenabteilung gelten die in der Geschäftsordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

### **§ 20 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach dem zweiten Wahlgang das Los.

### **§ 21 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt und am Ende der Jahreshauptversammlung verlesen.

### **§ 22 Satzungsänderung und Zweckänderung**



- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 23 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Diese muss anschließend von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.
- (4) Änderungen der in der Geschäftsordnung bestimmten Regelungen für das Schützenfest müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## § 24 Datenschutzrichtlinie

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)

bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern

- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere persönliche Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- (2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- (3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen dem Sauerländer Schützenbund (SSB) und Kreisschützenbund Arnsberg (KSB Arnsberg) weitergeleitet.
- (5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins

erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

- (6) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.
- (7) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.
- (8) *Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.*

#### **§ 24a Datenschutzbeauftragter**

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO benennt der Vorstand, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstands.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG und der Datenschutzgrundverordnung. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

#### **§ 25 Haftungsbeschränkungen**

- ((1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der

Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Garbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Unterstützung sozialschwacher Personen innerhalb der Ortsgemeinschaft Garbeck zu verwenden hat.

### **§ 27 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. März 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft

Der Vorstand